



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 523

10. Dezember 2025

2235.1.1.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. November 2025, Az. VI.9-BS5422.0/8/65

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 17. Mai 2018 (KWMBl. S. 197), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2024 (BayMBI. Nr. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 der Präambel wird nach der Angabe „(GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - 1.3 In Nr. 4 wird die Angabe „Förder- und Begleitmodulen im Rahmen der“ durch die Angabe „Modulen der Individuellen“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „Gesamtleistung“ durch die Angabe „Note“ ersetzt.
 - 1.4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der Wissenschaftswoche wird durch eine der folgenden den erzielten Fortschritt kennzeichnenden Bemerkungen bestätigt: „Die Schülerin/der Schüler hat im Leitfach [...] an der Wissenschaftswoche zum Rahmenthema [...] mit sehr großem Erfolg teilgenommen/mit großem Erfolg teilgenommen/mit Erfolg teilgenommen/mit ausreichendem Erfolg teilgenommen/teilgenommen.““
 - 1.5 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die **Niveaustufen** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufe B: selbstständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind erreicht, sofern mindestens die Note ausreichend oder in den beiden letzten Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase, in denen die Fremdsprache belegt wurde, im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Werden in den beiden letzten Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase, in denen die Fremdsprache belegt wurde, im Durchschnitt mindestens 5 Punkte nicht erreicht, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) über die Leistung der nächstniedrigeren Ausbildungsabschnitte bzw. Jahrgangsstufe zu ermitteln, bei der im Durchschnitt mindestens 5 Punkte bzw. mindestens die Notenstufe ausreichend erreicht wurden. Die Niveaustufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Als Abkürzungen in den Tabellen sind die entsprechenden Bezeichnungen der „Amtlichen Schuldaten“ (ASD) zu verwenden: Chi Chinesisch, E Englisch, F Französisch, It Italienisch, Jap Japanisch, Pln Polnisch, Ru Russisch, Sp Spanisch, Ts Tschechisch, TR Türkisch.“

- 1.5.2 In der ersten Tabelle Spalte 1 Zeile 11 und in der dritten Tabelle Spalte 1 Zeile 10 wird jeweils die Angabe „**AbiBac**“ durch die Angabe „**Abibac**“ ersetzt.
- 1.5.3 In der vierten Tabelle Spalte 2 Zeile 1 wird die Angabe „**Rus**“ durch die Angabe „**Rus_s**“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 In Satz 2 wird die Angabe „modernen Fremdsprachen:“ durch die Angabe „Modernen Fremdsprachen:“ ersetzt.
- 1.6.1.2 In Satz 3 wird die Angabe „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ ersetzt.
- 1.6.2 Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In Satz 2 wird die Angabe „modernen Fremdsprachen:“ durch die Angabe „Modernen Fremdsprachen:“ ersetzt.
- 1.6.2.2 In Satz 3 wird die Angabe „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ ersetzt und die Angabe „Neugriechisch*“ gestrichen.
- 1.7 Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:
- „8. In den **Zeugnissen über die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2** sind belegte Vertiefungskurse wie folgt im entsprechenden Aufgabenfeld anzugeben: „Vertiefungskurs Deutsch“ bzw. „Vertiefungskurs Mathematik“.“
- 1.8 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
- „9. In die Zeugnisse der **allgemeinen Hochschulreife** (Anlage 7 – für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien – bzw. Anlage 8 – für andere Bewerberinnen und Bewerber) ist insbesondere Folgendes einzufügen:
- (Bei den im Folgenden mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)
- 9.1 Im Zeugnis nach Anlage 7 sind unter I. belegte **Vertiefungskurse** wie folgt anzugeben: „**Vertiefungskurs Deutsch**“ bzw. „**Vertiefungskurs Mathematik**“.
- 9.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die in der **naturwissenschaftlich-technologischen Ausbildungsrichtung** ab Jahrgangsstufe 9 das Fach **Informatik** belegt haben, ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter Punkt I. bzw. Punkt V.2 das Fach „**Informatik**“ aufzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die in der **wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsrichtung** ab Jahrgangsstufe 9 das Fach **Wirtschaftsinformatik** belegt und vor der Qualifikationsphase abgelegt haben, ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter Punkt V.2 das Fach „**Wirtschaftsinformatik**“ aufzunehmen. Belegen solche Schülerinnen und Schüler das Fach Wirtschaftsinformatik in der Qualifikationsphase weiter, ist dieses Fach im Zeugnis nach Anlage 7 unter Punkt I. aufzunehmen. Wird in der Qualifikationsphase das Fach spät beginnende Informatik belegt, ist im Zeugnis nach Anlage 7 „**Informatik (spät beginnend)**“ unter Punkt I. und „**Wirtschaftsinformatik**“ unter Punkt V.2 aufzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schülern der **anderen Ausbildungsrichtungen** ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter Punkt I. bzw. Punkt V.2 das Fach „**Informatik (spät beginnend)**“ aufzunehmen.
- 9.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die in Folge eines Rücktritts in der Qualifikationsphase Halbjahresleistungen im Fach Geschichte und Sozialkunde (neunjähriges Gymnasium) einbringen bzw. belegen, ist die Fächerbezeichnung „**Politik und Gesellschaft**“ durch „**Geschichte und Sozialkunde**“ zu ersetzen bzw. zu ergänzen (Anlage 7 Abschnitt I.).

- 9.4 Die Teilnahme am **Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung** wird im Zeugnis nach Anlage 7 unter IV. durch eine der folgenden, den erzielten Fortschritt beschreibenden Bemerkungen bestätigt: „Die Schülerin/der Schüler hat am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung mit sehr großem Erfolg teilgenommen/mit großem Erfolg teilgenommen/mit Erfolg teilgenommen/teilgenommen.“
- Wird kein Portfolio abgegeben oder lässt die Dokumentation im Portfolio auf eine mangelhafte bzw. ungenügende Teilnahme schließen, ist ein „–“ zu setzen.
- 9.5 Für die **Modernen Fremdsprachen** ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter Punkt V.1 in die Klammer die erreichte **Niveaustufe** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß Nr. 6 dieser Bekanntmachung einzusetzen.
- In das Zeugnis ist nach Anlage 8 unter II. am Ende bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 6 dieser Bekanntmachung Folgendes einzufügen:
- „Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) auf folgenden Niveaustufen ein:
- Englisch*:
Französisch*:
Italienisch*:
Russisch*:
Spanisch*:
Chinesisch*:
Japanisch*:
Polnisch*:
Tschechisch*:
Türkisch*:
Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.
- 9.6 Für das **Graecum**, das **Latinum** und – falls das Latinum nicht erreicht wurde – für das **Kleine Latinum** (gesicherte Kenntnisse in Latein), wenn die Voraussetzungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen vorlagen, ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter V.1 am Ende und im Zeugnis nach Anlage 8 unter II. am Ende Folgendes einzufügen:
- „Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“*
- „Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“*
- 9.7 Die Note bzw. Punktzahl im **Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung** ist in das Zeugnis nach Anlage 7 unter V.3 aufzunehmen. Wurde das Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in der Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums belegt, ist in der Spaltenüberschrift „Note/Punkte⁸⁾“ nur „Note⁸⁾“ zu schreiben. Erfolgte die Belegung in der Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums, ist in der Spaltenüberschrift nur „Punkte⁸⁾“ zu schreiben.
- 9.8 Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs **Abibac** ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen: „Im Einklang mit dem Abkommen vom 21. Januar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.“

- 9.9 Nach erfolgreichem Abschluss der **Italienischen Sektion** ist im Zeugnis nach Anlage 7 unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen: „Der Abschluss der Italienischen Sektion verleiht die Berechtigung, ein Studium an einer italienischen Hochschule ohne vorherige Sprachprüfung aufzunehmen.““
- 1.9 Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- 1.10 Die Anlagen 4 bis 8 werden durch folgende Anlagen ersetzt:
- „[Anlage 4](#): Bescheinigung für die Besondere Prüfung
- [Anlage 5](#): Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/_
- [Anlage 6](#): Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 13/1
- [Anlage 7](#): Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- [Anlage 8](#): Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Anlage 4 – Bescheinigung für die Besondere Prüfung

Der/Die Schulleiter/-in des
(Name und Ort der Schule)

BESCHEINIGUNG

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am in

hat die Besondere Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 67 der Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10
des
(Name der Schule)

in vom

....., 20.....

Vorsitzende/-r des
Prüfungsausschusses

.....
(Siegel)

Anlage 5 – Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/_

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/_

im Schuljahr ____/____

für _____
(Vorname, Familienname)**I. Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾**

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch (eA)	<input type="text"/>	Griechisch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Latein	<input type="text"/>
Französisch	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geschichte	<input type="text"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="text"/>
Politik und Gesellschaft....	<input type="text"/>	Religionslehre (_____)	<input type="text"/>
Geographie.....	<input type="text"/>	Ethik	<input type="text"/>
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik (eA)	<input type="text"/>	Physik	<input type="text"/>
Biologie	<input type="text"/>	Informatik	<input type="text"/>
Chemie	<input type="text"/>	Informatik (spät beginnend).....	<input type="text"/>
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport	<input type="text"/>	<input type="text"/>

II. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar¹⁾

Leitfach: _____	<input type="text"/>
-----------------	----------------------

Bemerkungen²⁾: _____**Schulleiter/-in:****Oberstufenkoordinator/-in:**

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 6 – Zeugnis über den Ausbildungabschnitt 13/1

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungabschnitt 13/1

im Schuljahr ____/____

für _____
(Vorname, Familienname)**Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾**

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch (eA)		Griechisch	
Englisch		Latein	
Französisch	
.....		
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geschichte		Wirtschaft und Recht	
Politik und Gesellschaft....		Religionslehre (_____)	
Geographie.....		Ethik	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik (eA)		Physik	
Biologie		Informatik	
Chemie		Informatik (spät beginnend).....	
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport	

Bemerkungen²⁾: __________
_____**Schulleiter/-in:****Oberstufenkoordinator/-in:**

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 7 – Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayrische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,
die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Gymnasialschulordnung (GSO)“ vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Zu I. und II.: Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der ein-gebrachten Halbjahres-leistungen	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt			Note ³⁾
		12/1 ²⁾	12/2 ²⁾	13/1 ²⁾	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch (eA)					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte					
.....					
.....					
.....					
.....					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik (eA)					
.....					
.....					
.....					
.....					
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport					

Wissenschaftspropädeutisches Seminar					
Thema der Seminararbeit:	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungs-abschnitt		Schriftliche Arbeit ¹⁾	Präsentation mit Prüfungs-gespräch ¹⁾	Gesamtleistung aus schriftlicher Arbeit und Präsentation ^{1), 4)}
	12/1 ²⁾	12/2 ²⁾			
Leitfach: _____					

¹ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

² Im Fall einer Mischeinbringung von Leistungen aus dem acht- und neunjährigen Gymnasium ist der jeweilige Ausbildungsabschnitt anzugeben, aus dem die Leistungen eingebracht werden.

³ In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

⁴ Die Gesamtleistung aus schriftlicher Arbeit und Präsentation mit Prüfungsgepräch wird in einfacher Wertung angegeben. Sie geht als zwei Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation aus 40 Halbjahresleistungen ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

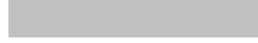
Prüfungsfach	Prüfungsleistung ¹⁾	
	schriftlich	mündlich
1. _____		
2. _____		
3. _____		
4. _____		
5. _____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:  mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:  mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:  mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:  (in Worten)

IV. Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung



V. 1. Fremdsprachen

Fremdsprachen ⁵⁾	Jahrgangsstufen ⁶⁾ /Niveaustufe ⁷⁾
_____	von  bis  ()
_____	von  bis  ()
_____	von  bis  ()
_____	von  bis  ()

2. Ergebnisse der vor der Qualifikationsphase abgelegten Pflichtfächer aus Mittel- und Oberstufe

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note

3. Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung

Leitfach	Note/Punkte ⁸⁾

VI. Bemerkungen⁹⁾:

VII.

hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses¹⁰⁾:

Schulleiter/-in:

(Siegel)

⁵ Dokumentation von mindestens zwei Fremdsprachen, vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 7 GSO
⁶ einschließlich

⁷ Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), die in den Modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht wurden

⁸ Die Leistung im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung wurde im achtjährigen Gymnasium mit Punkten, im neunjährigen Gymnasium nach Notenstufen bewertet.

⁹ Entsprechende Bemerkung bei Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, Befreiung vom Fach Sport etc.

¹⁰ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist. Sind beide identisch, sind die Angabe „Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses“ und die darunter stehende Unterschriftenzeile zu löschen.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Anlage 8 – Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
 die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),
 das „Bayernische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,
 die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und
 die „Gymnasialschulordnung (GSO)“ vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatwappens ist gestattet:

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatwappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Abiturprüfung als
Nichtschüler/-in /
Schüler/-in der staatlich genehmigten Ersatzschule _____
unterzogen.**I. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Mathematik (eA)		
2.		
3.		
4.		
Zweiter Prüfungsteil		
5.		
6.		
7. ¹⁾		
8. ¹⁾		

II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils:

mindestens 220,
höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils:

mindestens 80,
höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:



(in Worten)

III. Bemerkungen:**IV.**

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses²⁾:

Schulleiter/-in:

(Siegel)

¹⁾ Schüler/-innen staatlich genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesem Fach erzielte Ergebnis einbringen.²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiter bzw. der Schulleiter ist. Sind beide identisch, sind die Angabe „Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses“ und die darunter stehende Unterschriftenzeile zu löschen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.